

Bernhard-Weiß-Str. 6  
10178 Berlin-Mitte

U + S Alexanderplatz

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie ■ Bernhard-Weiß-Str. 6 ■ D-10178 Berlin

[www.berlin.de/sen/bjf](http://www.berlin.de/sen/bjf)

**Bezirksämter von Berlin**

**- Geschäftsbereich Jugend -**

**Liga der Spitzenverbände der Freien**

**Wohlfahrtspflege**

**Landesjugendring**

Geschäftszeichen	III C
Bearbeitung	Buch / Bräutigam
Zimmer	5B34
Telefon	(030) 90227 6877/ 6555
Zentrale ■ intern	(030) 90227 5050 ■ 9227
Fax	+49 30 90227 <a href="mailto:Andrea.Buch@senbjf.berlin.de">Andrea.Buch@senbjf.berlin.de</a> <a href="mailto:Ulrike.braeutigam@senbjf.berlin.de">Ulrike.braeutigam@senbjf.berlin.de</a> <a href="mailto:Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de">Kerstin.stappenbeck@senbjf.berlin.de</a>
E-Mail	

06.04.2021

**Umsetzung von Maßnahmen zur Eindämmung der Covid- 19 Pandemie auf der Grundlage der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund zahlreicher Nachfragen zur Teststrategie und Maskenpflicht im Kontext der Umsetzung von Maßnahmen auf der Grundlage der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2021 möchten wir Sie mit diesem Schreiben über die Auswirkungen auf Angebote der Hilfen zur Erziehung gemäß § 27 ff SGB VIII, anderer Jugendhilfeleistungen gemäß § 19, 20 SGB VIII, der Eingliederungshilfe, der ambulanten Maßnahmen nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), der Beratungsstellen, der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit informieren.

1. Testangebote

Gemäß § 6a Absatz 1 SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sollen Arbeitgeber ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, 2 x pro Woche ein PoC-Antigen-Test (Schnelltest oder Selbsttest) angeboten werden. Laut § 6 a Abs. 4 gilt dies nur, soweit ausreichend Tests zur Verfügung stehen und deren Beschaffung zumutbar ist. Gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1, soll den Beschäftigten auf Wunsch eine Bescheinigung über das Testergebnis ausgestellt werden. Hierfür können Sie sich an dem in der Anlage beigefügten Muster orientieren.

Eine Pflicht zur Annahme des Testangebotes gemäß § 6 a Abs. 2 Satz 2 SARS-CoV-2- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung besteht für die Beschäftigten der leistungserbringenden Kinder – und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe für Minderjährige derzeit nicht. Die entsprechende Regelung („...Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit direktem Kontakt zu Kundinnen und Kunden oder Gästen...“) umfasst Angebote in Bereichen des Handels bzw. Gaststättengewerbes.

Für die Nutzung von Angeboten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe durch Kinder und Jugendliche (z.B. in Jugendfreizeiteinrichtungen, in der Jugendverbandsarbeit, in der Jugendsozialarbeiten oder in Beratungseinrichtungen) ist keine Vorlage von tagesaktuellen Negativbescheinigungen erforderlich, da die Kinder- und Jugendhilfe nicht zum Bereich der „Dienstleistungen“ im Sinne der Verordnung gehört.

#### Zur Bereitstellung von Schnelltests für Träger der Hilfen zur Erziehung, der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit:

Über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie werden aktuell folgende Test-Kits an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe weitergegeben:

Für stationäre Jugendhilfeeinrichtungen und Einrichtungen der stationären Eingliederungshilfe für Minderjährige werden selbsttestfähige Schnelltests zur Testung von untergebrachten Kindern und Jugendlichen und den im direkten Kontakt stehenden Mitarbeitenden zur Verfügung gestellt.

Für teilstationäre und ambulante Angebote der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, Angebote der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit werden bis auf weiteres monatliche Kontingente an Schnelltests für die Arbeit im Face to Face - Kontakt zur Verfügung gestellt.

Diese Schnelltests können durch medizinisches Fachpersonal oder durch Beschäftigte durchgeführt werden, die in der Anwendung der Schnelltests geschult wurden („Kolleg\_innen testen Kolleg\_innen“).

Träger die über kein medizinisches Fachpersonal oder geschulte Beschäftigte verfügen, können weiterhin die Testteams des Trägers tjfbg gGmbH im JugendKulturZentrum PUMPE, Lützowstr.42, 10785 Berlin nutzen. Die Testteams wurden zum 01.04.2021 erweitert und sind bis zu den Sommerferien verlängert worden.

Bitte nutzen Sie außerdem auch die allen Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung stehenden Schnelltestmöglichkeiten. Die Anmeldung an den verschiedenen Orten kann unter folgendem Link <https://test-to-go.berlin> erfolgen.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter [www.einfach-testen.berlin](http://www.einfach-testen.berlin).

Die monatlichen Kontingente an Schnelltests für teilstationäre und ambulante Angebote der Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe, Angebote der Jugendsozialarbeit, der Jugendarbeit und der Jugendverbandsarbeit können in der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin-Mitte abgeholt werden. Die zuständigen Fachreferate versenden diesbezüglich monatlich entsprechende Informationen an die jeweiligen Leistungserbringer.

## 2. Maskenpflicht

Grundsätzlich gelten für das Tragen von FFP 2 Masken und medizinischen Masken die Vorgaben der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 27. März 2021.

Zur Umsetzung der Vorgaben in der Kinder- und Jugendhilfe geben wir aufgrund konkreter Nachfragen folgende Hinweise:

- In Wohngruppen und Heimen besteht keine grundsätzliche Maskenpflicht für die Bewohner, da die Unterbringungseinrichtungen als Wohnraum gelten. Die Hygiene- und

Schutzkonzepte in Bezug auf die Betreuung von unter Quarantäne stehenden Minderjährigen sind wie bisher einzuhalten.

- Im Rahmen der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit und der Jugendsozialarbeit sind bei Präsenzangeboten für Kinder und Jugendliche in besonderen Lebenslagen, mit Teilnehmern bis gegenwärtig maximal 5 Personen, sind in geschlossenen Räumen medizinische Masken zu tragen. Die Schutz- und Hygienemaßnahmen sind wie bisher einzuhalten.
- In Einrichtungen deren Angebote konzeptionell überwiegend im Freien stattfinden (z. B. Abenteuerspielplätze, Kinderbauernhöfe und Angebote der Jugendverbandsarbeit), sind unter Einhaltung der individuellen Schutz- und Hygienekonzepte bei Präsenzangeboten mit bis zu 10 Teilnehmern ebenfalls medizinische Masken zu tragen.
- Bei Angeboten im Einzelkontakt (ambulante Maßnahmen, Beratungsangebote u.ä.) sind medizinische Masken zu tragen.
- Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht ausgeschlossen.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Kolleginnen und Kollegen der zuständigen Fachreferate wie immer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez. K. Stappenbeck  
Leiterin der Abteilung  
Jugend und Kinderschutz